

Universitätsklinikum Mannheim GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen
Auftragsbedingungen

§ 1 Präambel

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Universitätsklinikum Mannheim GmbH als Auftraggeberin und dem beauftragten Unternehmer als Auftragnehmer mit Auftragsdurchführung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von der Universitätsklinikum Mannheim GmbH im jeweiligen Einzelfall ausdrücklich und schriftlich bestätigt und dem Auftrag beigefügt wurden.
3. Für die Ausführung des Auftrags gelten – in der hier dargestellten Reihenfolge – das Auftragschreiben und die gleichlautende Auftragsbestätigung, bei Vergaben die Leistungsbeschreibung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern vom Auftragsstyp einschlägig die EVB-IT AGBs der jeweils aktuellen Fassung sowie die VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

§ 2 Bescheinigung des Finanzamts / Eigenerklärung / Mindestlohn / Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Bei einem Auftragsvolumen, das einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR übersteigt, hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts darüber vorzulegen, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihm öffentliche Aufträge zu erteilen.
2. Darüber hinaus hat er eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen nachgekommen ist.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mindestlohn zu bezahlen und Sozialabgaben abzuführen. Der Auftragnehmer hat seinen Subauftragnehmern dieselbe Pflicht aufzuerlegen.
4. Der Auftragnehmer weist auf Ausschlussgründe nach § 123, 124 GWB bei Entstehen dieser Gründe sowie auf einen Insolvenzantrag hin. Die Auftraggeberin ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 3 Vertragsschluss / Änderungen der Lieferungen und Leistungen nach Vertragsschluss

1. Verträge bedürften der Textform.
2. Änderungswünsche des Auftragnehmers im Liefer- und/oder Leistungsgegenstand sind der Universitätsklinikum Mannheim GmbH unter Angabe der Gründe umgehend nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Diese müssen schriftlich von der Auftraggeberin genehmigt werden.

AGB Auftragsbedingungen

Stillschweigende Änderungen oder im Rahmen der Auftragsbestätigung erfolgte Änderungen sind unwirksam.

3. Mündliche oder fernmündliche Änderungen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie schriftlich oder per Mail von der Auftraggeberin konkret bestätigt wurden.
4. Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer ohne schriftlichen Vertrag mit der Auftraggeberin er oder unter Abweichung von der vertraglichen Vereinbarung ausführt, werden weder abgenommen noch vergütet. Solche Lieferungen und Leistungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen innerhalb einer jeweils noch zu benennenden Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Unterlässt er dies auf seine Kosten und Gefahr, wird eine Ersatzvornahme vorgenommen. Eine Abnahme und Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn die Auftraggeberin solche Lieferungen und Leistungen nachträglich ausdrücklich als Vertragssubstitut oder als neu vereinbart anerkennt.
5. Im Vertrag sind die einzelnen Leistungsbestandteile auszuweisen (zu benennen und zu bepreisen).

§ 4 Preise

1. Die zwischen den Vertragsparteien im Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise. Sie enthalten auch die Kosten für Transport und Verpackung und Entsorgung.
2. Preiserhöhungen oder Preisänderungen sind nur durch eine Vertragsergänzung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer möglich.
3. Die vereinbarten Preise gelten bis Abschluss und Abnahme der vollständigen Leistungserbringung, unabhängig davon, ob Preiserhöhungen zwischenzeitlich noch durch den Auftragnehmer geltend gemacht würden.
4. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Im Fall nicht ausgewiesener Umsatzsteuer sind die Preise Bruttopreise.

§ 5 Liefer- und Leistungsfristen

1. Die vertraglich vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfrist beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginnzeitpunkt und endet mit dem vertraglich vereinbarten Fixtermin oder vertraglich vereinbarten Endzeitpunkt (Liefer- und Leistungszeitraum). Sofern Leistungshindernisse und/oder -hemmnisse bekannt werden, sind diese der Auftraggeberin umgehend mitzuteilen. Fristüberschreitungen können nur durch die ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin geheilt werden.
2. Fehlt diese, wird die Auftraggeberin ihre Ansprüche wegen Liefer- und Leistungsverzug geltend machen.
3. Teillieferungen sind nur mit Zustimmung der Auftraggeberin möglich und können bei verspäteter Lieferung von diesem gegenüber dem Auftragnehmer gefordert werden wobei die Mehrkosten vom Auftragnehmer zu übernehmen sind.
4. Streiten die Parteien wegen Teillieferungen, unter welchem Gesichtspunkt auch immer, wird die weitere Vertragserfüllung, sofern eine solche technisch und rechtlich überhaupt möglich ist, davon nicht berührt.

§ 6 Erfüllungsort und Empfänger / Lieferungen aus dem Ausland

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der Sitz der Universitätsklinikum Mannheim GmbH in Mannheim oder eine andere von ihr bestimmte Empfangsstelle in Mannheim.
2. Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH bestimmt den genauen Ort der Lieferung und den Empfänger auf ihrem Areal.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.
4. Rechnungen über Lohnarbeiten/Dienstleistungen sind die von der jeweiligen Einrichtung der Auftraggeberin abgezeichneten Leistungs- und Stundennachweise beizufügen. Leistungsnachweise sind nur mit Gegenzeichnung durch die Auftraggeberin abrechenbar.
5. Bei Lieferungen aus dem zollpflichtigen Ausland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit der Auftraggeberin wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung abzustimmen.

§ 7 Liefer- und Leistungsschutz- und Informationspflichten bei der Vertragsausführung

1. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für diese Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Abnahme der Leistung durch die Auftraggeberin auf seine Kosten vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
2. Modelle, Zeichnungen und Muster, Leihgaben, Mietgegenstände sind nach Abnahme der Lieferung und Leistung vom Auftragnehmer kostenfrei zurückzunehmen. Eine Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt.
3. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und/oder eine Reparatur erforderlichen Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen, Prüfprotokolle, Werkszeugnisse u.Ä.) gehören zur Hauptleistung und sind in vervielfältigungsfähiger Form kostenfrei mitzuliefern.

§ 8 Verpackung, Transport und Versicherung

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen mit ausreichender Sorgfalt verpackt und versandt werden. Die Packmittel müssen allen Anforderungen des jeweiligen Versandgutes und der Versandart genügen. Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle zu liefern und dort aufzustellen.
2. Der Auftragnehmer ist zur Rücknahme und Entsorgung von Verpackungen und leeren Gebinden auf seine Kosten in umweltgerechter Art verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, trägt er die bei der Auftraggeberin insoweit anfallenden Entsorgungskosten.
3. Der Abschluss von Versicherungen zu Lasten der Auftraggeberin ist untersagt, als Vertrag zu Lasten Dritter auch unzulässig.

§ 9 Einweisung der Mitarbeiter der Auftraggeberin

1. Der Auftragnehmer hat die befassten Mitarbeiter der Auftraggeberin in die Bedienung und Wartung der gelieferten Geräte sach- und fachgerecht einzuweisen. Dies ist Bestandteil der Hauptleistung.

§ 10 Güteprüfung, Gefahrübergang und Abnahme

1. Die Auftraggeberin kann selbst oder durch einen Beauftragten eine zuvor vereinbarte Güteprüfung im Werk des Auftragnehmers durchführen.
2. Sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr für Verschlechterung oder Untergang des Liefer- oder Leistungsgegenstands bei Abnahme auf die Auftraggeberin über.
3. Bei Lieferung und Leistung auf dem Areal der Auftraggeberin erfolgt die Abnahme vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung durch die dort zuständige Fachabteilung, welche auch den Lieferschein erhält und abzeichnet.
4. Anlieferungen an die allgemeine Warenannahme der Auftraggeberin, bei der grundsätzlich nur die äußerliche Unversehrtheit der Verpackung geprüft und gegebenenfalls moniert wird, gelten nicht als rechtlich abgenommen.
5. Sofern die Abnahme bei Besichtigung im Werk des Auftragnehmers erfolgen soll, muss die abgenommene Ware für die Auftraggeberin abgesondert und die Abnahme schriftlich auf dem Lieferschein erklärt werden. Auch insofern findet der Gefahrübergang erst bei unversehrter Lieferung und Leistung an die bei der Auftraggeberin zuständigen und dies prüfenden Fachabteilung statt.
6. Eine von der Auftraggeberin nicht abgenommene Lieferung und Leistung ist durch den Auftragnehmer innerhalb der Lieferfrist zu ersetzen. Die nicht abgenommene Lieferung ist durch den Auftragnehmer nach Aufforderung durch die Auftraggeberin abzuholen. Im Falle von Werkleistungen sind die nicht abgenommenen Leistungen rückgängig zu machen.
7. Termine für Lieferungen und Dienstleistungen sind mit ausreichender Planungsfrist zu vereinbaren. Wartungstermine sind mindestens vierzehn Tage vor der Wartung zu vereinbaren. Termine sind im Zeitrahmen, sofern es keine Notreparaturen oder Notlieferungen sind, Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu vereinbaren. Nur von der Auftraggeberin bestätigte Termine gelten als zugesagt. Besteht ein Rahmenvertrag oder Wartungsvertrag hat der Auftragnehmer die Dienstleistung so anzubieten, dann die vertraglich oder für den Wartungsgegenstand vorgesehenen Wartungen eingehalten werden können.

§11 Bezahlung der Lieferungen und Leistungen

1. Der Auftragnehmer hat vor der Zahlung eine Rechnung zu übersenden.
2. Wenn auf Konten oder an Dritte gezahlt wird, die der Auftragnehmer angegebenen hat, ist dies für die Auftraggeberin schuldbefreiend.
3. Zahlungs- und Skontofrist beginnen mit dem Rechnungseingang bei der Auftraggeberin, jedoch nicht vor Abnahme der vollständigen Leistung.
4. Die Skontohöhe richtet sich nach der Vereinbarung dazu; die Skontofrist beträgt 21 Tage.
5. Erfüllungsort für die Zahlungen an die Auftraggeberin ist Mannheim.
6. Ohne beizufügende von der Auftraggeberin gegengezeichnete Lieferscheine und/oder Stundennachweise über Lohnarbeiten ist eine Rechnung nicht prüffähig und kann von der Auftraggeberin zurückgewiesen werden.
7. Fälligkeit tritt vierzehn Tage nach Eingang der unbeanstandeten Rechnung bei der Auftraggeberin ein.

§12 Gewährleistung

AGB Auftragsbedingungen

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen und Leistungen mindestens 24 Monate. Eine längere Gewährleistung gilt, wenn dies gesetzlich so vorgeschrieben oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist.
2. Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge beginnt mit der Abnahme der Lieferung und Leistung.
3. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen, soweit die AVB-IT oder VOB/L keine Sonderregelungen haben.

§ 13 Kündigung und Rücktritt

Der Auftraggeberin stehen die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte zu, soweit die AVB-IT oder VOB/L keine Sonderregelungen.

1. Insbesondere kann sie den Auftrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter in Erfüllung von Dienstlichkeiten sich strafbar machen oder Ordnungswidrigkeiten begehen.
2. Tritt bei der Erfüllung des Auftrags ein Schaden bei der Auftraggeberin auf, sei es z.B. an den Lieferungen und Leistungen, sei es z.B. im Zuge der Vertragserfüllung am Eigentum oder Besitz der Auftraggeberin auf ihrem Areal, so ist der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig, soweit er das Nichtvertreten des Schadens nicht nachweisen kann.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet die Herausgabe von Daten der Auftraggeberin zum Ende der Vertragslaufzeit in einem gängigen Format. Die Kosten hierfür sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.
4. Die ordentliche Kündigungsfrist für Dauerschuldverhältnisse beträgt drei Monate.

§14 Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass bei der Vertragserfüllung durch ihn Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die Auftraggeberin von etwaigen Ansprüchen aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen grundsätzlich frei.

§15 Datenschutz und Schweigepflicht

1. „Vertrauliche Informationen“ sind, unabhängig davon, ob als „vertraulich“ bezeichnet oder nicht, alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, das Personal oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Betriebsgeheimnisse, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf eine Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (einschließlich der Gesellschaft) beziehen und welche der anderen Partei oder dessen Berechtigten Personen direkt oder indirekt am oder nach dem Tag dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vorhaben zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien von einer

Partei oder anderen erstellt wurden, sofern sie vertrauliche Informationen enthalten, wiedergeben oder sich auf diese beziehen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.

2. Eine vertrauliche Information im Sinne dieser Klausel ist auch die Tatsache, dass vertrauliche Informationen der anderen Partei zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Vorhaben stattfinden, und dem Stand dieser Gespräche.
3. „Berechtigte Personen“ ist die Partei, dessen Organe und Mitarbeiter des Interessenten sowie mit der Partei verbundene Unternehmen und deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der anderen Partei unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Interessenten sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeiter.
4. „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
5. „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der Partei und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.
6. Jede Partei wird die andere Partei im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion ihrer Berater mitteilen. Sollte eine Partei ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
7. Eine Weitergabe der vertraulichen Informationen an finanzierende Banken oder Versicherungen, die im Rahmen des Vorhabens Versicherungsleistungen anbieten, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers gestattet. Dasselbe gilt für die Weitergabe an Zulassungsgremien/-behörden oder Landesverbände, soweit sie zur Realisierung der Projekte zu involvieren sind. Die Zustimmung darf nicht willkürlich verweigert oder hinausgezögert werden.
8. Jede Partei wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die andere Partei Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Im Fall einer Aufforderung wird eine Partei der anderen Partei eine Liste mit berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten haben, zur Verfügung stellen.
9. Jede Partei wird sämtliche berechtigten Personen, außer solche, die aus

berufsrechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle berechtigten Personen die vertraulichkeitsbezogenen Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

10. Jede Partei wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird der Interessent die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem Verkäufer, einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen. Der Interessent handelt im eigenen Namen und nicht auf Rechnung Dritter.
11. Jede Partei wird nach Aufforderung der anderen Partei sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl der auffordernden Partei zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, die andere Partei ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eigenen angemessenen Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind oder aufgrund von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert werden, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die so erhaltenen vertraulichen Informationen sind weiterhin vertraulich zu behandeln. Jede Partei hat nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
12. Jede Partei wird unverzüglich informieren, wenn sie, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
13. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn
 - a. eine Partei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der anderen Partei erteilt,
 - b. die Partei die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder
 - c. eine Partei zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei der Interessent alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu

verhindern oder zu beschränken. Hält sich eine Partei derart für verpflichtet, wird sie die andere Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit dieser die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird die Partei in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen einer rechtlichen Stellungnahme eines Rechtsberaters, mitteilen, welche vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Es wird nur jener Teil der vertraulichen Informationen offengelegt, der offengelegt werden muss.

14. Derjenige, der sich auf eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit beruft, trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen derselben.
15. Für jeden Verstoß vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe des zehnfachen des Vertragswertes; bei Dauerschuldverhältnissen das Zehnfache des jährlichen Vertragswerts. Die Geltendmachung von Schäden bleibt davon unberührt.
16. Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt 10 Jahre nach Ende der Laufzeit des Vertragsendes fort.
17. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zur Vertragserfüllung mitgeteilten Daten, welcher Art auch immer, zu schützen und Dritten nicht zugänglich zu machen. Gleichfalls verpflichtet er sich, Stillschweigen über ihm im Rahmen seines Auftrags bekanntwerdende Umstände aus der Sphäre der Auftraggeberin und des von ihr betriebenen Klinikums zu wahren, gleich, welcher Art diese sind und auf welche Weise sie ihm bekannt werden.

§ 16 Aufenthalt auf dem Gelände der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin hat das Hausrecht auf ihrem Gelände. Es gilt die Hausordnung, die Hygiene-, Arbeitsschutz-, und Brandschutz-, Datensicherheits- und Strahlenschutzvorschriften der Auftraggeberin.
2. Mitgebrachte Geräte dürfen nur nach Absprache mit der Auftraggeberin verwendet werden. Insbesondere müssen mitgebrachte elektrische Geräte eine Elektrogeräteprüfung gem. DGUV V 3 bestanden haben.
3. Die Auftraggeberin kann Mitarbeiter des Auftragnehmers dem Gelände verweisen, wenn sie sich nicht an die bei der Auftraggeberin geltenden Regeln halten oder für die Erfüllung der Leistung offensichtlich ungeeignet oder infektiös krank sind.
4. Der Auftragnehmer wird, sofern er solche einsetzt, seine Subauftragnehmer zu vorstehendem verpflichten.

§ 17 Lieferkettensorgfaltspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung nachstehenden Regelungen zur ESG (Lieferkettensorgfaltspflichten).

1. Informationen, die der Auftragnehmer in der weiteren Lieferkette zur Einhaltung der Anforderungen der ESG-Vereinbarung mit dem Auftragnehmer notwendig teilen muss, sind von Datenschutz- und Geheimhaltungsregelungen zu

Gunsten des Auftragnehmers ausgenommen.

2. Mit der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hat der Gesetzgeber die Verantwortung der Wirtschaftsteilnehmer für ein verantwortliches Management von Lieferketten zur Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage nochmals hervorgehoben. Hiervon ist auch die Auftraggeberin direkt per Gesetz betroffen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, jederzeit während des Bestehens der Vertragsbeziehung mit der Vertragseinrichtung die Corporate Social Responsibility (CSR)-Standards (nachfolgend unter „CSR Standards“ ausgeführt) bei seinem Handeln zur Erfüllung des Vertrags mit der Vertragseinrichtung im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten.
4. Der eigene Geschäftsbereich des Auftragnehmers umfasst alle Tätigkeiten im In- und Ausland, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber der Auftraggeberin erforderlich sind; dies umfasst insbesondere sämtliche Vorgänge von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistung an die Auftraggeberin.
5. Die Auftraggeberin wird entsprechend der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erhöhten Risikolage, zusätzliche gesetzliche Anforderungen an den Auftragnehmer ergeben, um die Schutzziele des LkSG zu erreichen, teilt die Auftraggeberin dies dem Auftragnehmer schriftlich mit. Der Auftragnehmer hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung, in der Regel nicht später als einen Monat nach Zugang, diese zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn die Auftraggeberin die CSR-Standards im erforderlichen Umfang anpasst, um innerhalb der Lieferkette einen hinreichenden gebotenen Schutzstandard im Hinblick auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und zukünftiger europäischer Gesetzgebung sicher zu gewährleisten.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin im Hinblick auf die Adressierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Ge- und Verboten entlang der Lieferkette des Auftragnehmers, insbesondere gegenüber seinen unmittelbaren Unterlieferanten (einschließlich Dienstleister), wie folgt:
 - Die Auftraggeberin wird die in den nachstehenden „CSR-Standards“ aufgezählten Erwartungen entlang der Lieferkette adressieren. Dies bedeutet insbesondere, dass
 - der Auftragnehmer seine Unterlieferanten von der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen überzeugt und insbesondere seine unmittelbaren Unterlieferanten zu der Einhaltung der CSR-Standards oder anderer Standards, die ein in jeder Hinsicht mindestens ein vergleichbares Schutzniveau sicherstellen, verpflichtet.
 - der Auftragnehmer durch anlassbezogene (bei geänderter Risikolage, z.B. bei geänderten politischen Verhältnissen betreffend den Unterlieferanten)

Risikoanalysen der Risiken für die in den CSR-Standards geschützten Rechtsgüter innerhalb der Lieferkette identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abstellung solcher Risiken oder eventueller Schutzgutverletzungen ergreifen wird. Hierunter fällt insbesondere, dass der Auftragnehmer im Falle eines konkreten Verstoßes sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken die Auftraggeberin unverzüglich über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert und gemeinsam mit dieser Maßnahmen abstimmt, um die Risiken eventueller Schutzgutverletzungen entlang der Lieferkette unverzüglich und dauerhaft abzustellen. Die ggf. nach dem LkSG bestehenden eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

- der Auftragnehmer mit seinen unmittelbaren Unterlieferanten Auditierungs- und Informationsrechte vereinbaren wird, die ihm eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung der oben genannten Verpflichtung der Unterlieferanten ermöglichen.
- 7. Sofern der Auftragnehmer dem Anwendungsbereich des § 1 LkSG unterliegt, wird er die Auftraggeberin über die Ergebnisse der Dokumentations- und Berichtspflicht informieren und ihr den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG zur Verfügung stellen.
- 8. Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Einhaltung der CSR-Standards im eigenen Geschäftsbereich und bei der Adressierung der Erwartungen in der Lieferkette, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren.
- 9. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, welche zur Prüfung der Einhaltung der Standards gemäß den CSR-Standards entlang der Lieferkette und zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers berechtigterweise verlangt.
- 10. Im Rahmen ihrer Pflichten aus dem LkSG darf die Auftraggeberin den Auftragnehmer auf die Einhaltung der Pflichten aus dieser ESG-Vereinbarung auditieren. Die Auditierung ist während normaler Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu geben und mit der Auftraggeberin im Rahmen des Audits bestmöglich zu kooperieren. Die Auftraggeberin hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Auftragnehmers sowie Datenschutzgesichtspunkte Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist die Auftraggeberin grundsätzlich zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Gegenstands und der Ergebnisse der Auditierung gegenüber Dritten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn die Auftraggeberin z.B. zur Offenlegung durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen und hat dabei z.B. durch den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Drittunternehmen die berechtigten

- Geschäftsinteressen des Auftragnehmers zu schützen sowie Datenschutzgesichtspunkte zu wahren.
11. Entsprechende Nachweise können die Auftraggeberin dazu veranlassen, Auditierungen als entbehrlich einzustufen.
 12. Hat der Auftragnehmer bereits Branchenstandards oder Zertifizierungen zum Thema Nachhaltigkeit und Menschenrechte etabliert (z.B. ISO 20400, SA 8000, ISO/FDIS 37000), stellt er diese der Auftraggeberin die aktuell gültigen Nachweise zur Verfügung und informiert unverzüglich über nicht mehr gültige Nachweise.
 13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit der Auftraggeberin zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen die CSR-Standards zu beseitigen und die Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung der Standards im eigenen Geschäftsbereich und der möglichst weitgehenden Einhaltung der Standards entlang der Lieferkette bei Einhaltung ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen.
 14. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit mit einer geeigneten Zahl an und einem geeigneten Kreis von Mitarbeitern an Schulungen der Auftraggeberin, sofern angeboten, teilzunehmen, die der Prävention von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichtverletzungen dienen. Die Auftraggeberin kann im Rahmen ihrer Pflichten nach dem LkSG den Auftragnehmer zudem zur Teilnahme an für den Lieferanten kostenfreien Schulungen verpflichten.
 15. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Pflichten aus dieser ESG-Vereinbarung oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Soweit möglich, hat die Auftraggeberin dem Auftragnehmer hierfür zunächst die Möglichkeit zu geben, unverzüglich einen verbindlichen Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos aufzustellen. Ist die Aufstellung eines solchen Fristenplans ersichtlich ungeeignet zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos oder wird ein solcher Fristenplan vom Auftragnehmer nicht unverzüglich aufgestellt oder scheitert die Umsetzung des Fristenplans, darf die Auftraggeberin die Geschäftsbeziehung so lange aussetzen, bis der Auftragnehmer die Verletzung beendet hat. Der Auftraggeberin steht zudem das Recht zu, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ihre bilateralen Vertragsverhältnisse mit Auftragnehmer aus wichtigem Grund zu kündigen, dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen bezüglich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit er die Pflichtverletzung in Bezug auf den Fristenplan und deren Umsetzung oder bei schwerwiegenden Verstößen zu vertreten hat.
 16. Für eine vertrauliche Meldung von Verstößen und Risiken sollen der Auftragnehmer, dessen Unterlieferanten sowie jeder Dritte das Hinweisgebersystem der Auftraggeberin zu nutzen und auf den gesetzlichen Schutz des Hinweisgebers gemäß der RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES

EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden hinweisen. Der Auftragnehmer weist seine Beschäftigten und Unterlieferanten auf die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Hinweisgebersystems der Auftraggeberin hin: <https://www.umm.de/unternehmen/compliance/hinweisgeben/>.

17. CSR-Standards - Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Ge- und Verbote in der Lieferkette:

- a. Unabdingbare Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit der Auftraggeberin ist der Schutz und die Beachtung folgender menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter nicht nur durch den Auftragnehmer als unmittelbaren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) selbst, sondern auch entlang seiner Lieferkette. Dies umfasst insbesondere die Beachtung der in § 2 LkSG in Bezug genommenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter und Verbote, auf die untenstehend verwiesen wird; hierzu zählen auch die durch Verweis in § 2 LkSG und dessen Anlage aufgelisteten Übereinkommen und die darin genannten Schutzgüter:
- b. Die unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 LkSG aufgeführten Verbote, bei denen bei einem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohendem Verstoß ein Zustand besteht, welcher als menschenrechtliches Risiko anzusehen ist; und
- c. die unter § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 LkSG aufgeführten Verbote, bei denen bei einem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohendem Verstoß ein Zustand besteht, welcher als umweltbezogenes Risiko anzusehen ist.

§ 18 Verjährung

Ansprüche des Auftragnehmers verjähren nach sechs Monaten.

§ 19 Gerichtsstand / Rechtswahl / Rechtssprache

1. Der Gerichtsstand ist entsprechend dem Erfüllungsort für beide Vertragsparteien Mannheim, wenn der Auftragnehmer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Verträge müssen zumindest auch eine deutsche Textfassung beinhalten. Bei mehrsprachigen Texten gilt die deutsche Fassung als vereinbart.